

## **Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG)**

BVES begrüßt Hebung von Effizienzpotentialen durch Energiespeicher und fordert technologieneutrale Betrachtung aller Ansätze. Die Beschränkung auf Wärme bei den Quartierlösungen (§ 107) lässt große Effizienzsteigerungspotentiale ungenutzt.

*Januar 2017*

Der BVES unterstützt die Effizienzziele der Bundesregierung und befürwortet die Zusammenführung und Harmonisierung der drei bestehenden Regelwerke (Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Energieeinsparverordnung (EnEV), Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG), um damit das Energieeinspar- und Energieeffizienzrecht zu vereinheitlichen.

Neben dem Ausbau erneuerbarer Energiequellen (EE) ist die Steigerung der Energieeffizienz die zweite entscheidende Säule der Energiewende und der (sektorenübergreifenden) Dekarbonisierung. Insbesondere im Gebäudebereich liegen hier große noch unerschlossene Potentiale, die es zu heben gilt.

Die Regelungen des GEG schaffen insbesondere im Kontext der Anbindung von erneuerbarer Stromerzeugung und Speicherung neue Potentiale für klimafreundliche Energiekonzepte. Dass in diesem Kontext EE-Strom auch weiterhin für die Optimierung des Wärmeverbrauchs anrechenbar ist, unterstützt der BVES uneingeschränkt.

### **Effizienzsteigerung über Speichertechnologien**

Der BVES begrüßt zudem die Regelung des § 25, in dem nun zusätzlich die Optimierung über einen Stromspeicher anrechenbar wird. Sektorenübergreifende, flexible Ansätze werden ermöglicht und Energiespeicher können in ihrer technologischen Vielfalt zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich beitragen.

Angesichts der kurzen Kommentierungsfrist ist der Fokus dieser Stellungnahme auf den § 107 gelegt. Eine fundierte Auseinandersetzung mit dem ganzen Entwurf und den daraus folgenden Konsequenzen ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Wiewohl der BVES die Regelung etwa in § 107 als positiv einschätzt, sieht er gleichzeitig noch dringenden Nachbesserungsbedarf und mahnt insbesondere eine technologie- und sektorenoffene Ausrichtung an.

### **Beschränkung auf thermische Speicher bei Quartierlösungen (§ 107) greift zu kurz**

In der Neuregelung nach § 107 werden Quartierkonzepte ermöglicht und geregelt. Hierunter werden Vereinbarungen zwischen mehreren Bauherren oder Eigentümern in einem direkten räumlichen Verhältnis verstanden, die eine gemeinsame Versorgung, Verteilung und Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte sicherstellen. Der Entwurf nach § 107 beschränkt sich jedoch ausschließlich auf thermische Speicherverfahren und bleibt damit weit hinter seinen Möglichkeiten, da intelligente und technisch hochwertige Stromlösungen ausgeschlossen werden.

Auch und gerade die gemeinschaftliche Nutzung von Stromüberschüssen in zentralen Quartierspeichern birgt enormes Potential und bietet Vorteile für alle Teilnehmer:

- Die gemeinsame Nutzung eines Stromspeichers ist ressourceneffizienter, als die Optimierung eines jeden Haushaltes über eine eigene Speichereinheit. Durch das „Mieten“ der Speicherkapazität wird es überdies auch weniger finanzstarken Bürgern ermöglicht, von diesen Konzepten zu profitieren.
- Während die Kapazitäten von einzelnen Hausspeichern in Kombination mit einer Erzeugungstechnologie (etwa PV) temporär, gar einige Monate ungenutzt bleiben, kann mit einem Quartierkonzept eine optimale Ausnutzung der Speicherkapazität erzielt werden.
- Auch in Verbindung mit KWK-Anlagen bieten Quartierspeicher einen Mehrwert. Das komplementäre Verhältnis zwischen PV- und KWK-Anlagen beispielsweise führt dazu, dass in den wärmeren Monaten die PV-Anlagen fast 95 % des vorhandenen Speichers sinnvoll nutzen können. Im Winter hingegen nutzen die wärmegeführten KWK-Anlagen den Großteil der Speicherkapazität.
- Diese netzdienliche Betriebsweise federt Spitzen ab und sorgt für eine optimale Integration regenerativer Energien in das Stromnetz. Dem Netzbetreiber stehen durch die Speicherkapazität zusätzliche Dienstleistungen zur Verfügung und mögliche Probleme durch Netzinstabilität entstehen so erst gar nicht.
- Auch für die regionalen Versorger (Stadtwerke) bringen Quartierspeicher nicht nur einen systemischen Nutzen, sondern auch einen betriebswirtschaftlichen Mehrwert.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Vorteile sieht der BVES die alleinige Beschränkung auf den Wärmesektor sehr kritisch. In einer Vielzahl an Szenarien würde dies überdies einen aufwendigen und kostenintensiven Aufbau einer Nahwärmeinfrastruktur voraussetzen, wohingegen im Stromsektor auf bereits bestehende Infrastruktur zurückgegriffen werden kann. Auch im Sinne einer bezahlbaren Energiewende und einer Teilhabe aller Bürger sollte vom Gesetzgeber ein technologieoffener Ansatz verfolgt werden.

#### **Fazit:**

Der BVES setzt sich für die wettbewerbliche Weiterentwicklung des Energiemarktes ein und begrüßt die Harmonisierung und Vereinheitlichung der bestehenden Regelwerke im Sinne einer strukturierten Umsetzung der ambitionierten Energieeffizienzziele.

Insbesondere bei Quartierspeicherlösungen bleibt der Entwurf mit dem alleinigen Fokus auf die Wärme- und Kälteversorgung weit hinter seinen Möglichkeiten. Der derzeit sehr beschränkte Fokus sollte auch für die Eigenverbrauchsoptimierung von Strom geöffnet werden.